

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
24105 Kiel

7. November 2017

Vorbereitung eines Staatsvertrages über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk (NDR-Datenschutz-StV)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

mit Schreiben vom 28.09.2017 sowie in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 01.11.2017 hat die Staatskanzlei unter Beachtung des Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG) darüber unterrichtet, dass die vier Staatsvertragsländer des Norddeutschen Rundfunks (NDR), Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg, die Unterzeichnung eines NDR-Datenschutz-Staatsvertrages vorsehen. Die Betroffenen hatten die Möglichkeit zum Staatsvertragsentwurf Stellung zu nehmen.

Hintergrund des NDR-Datenschutz-Staatsvertrages ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), welche am 25.05.2018 in Kraft tritt und ab diesem Zeitpunkt unmittelbar gilt. Nach Artikel 85 der Verordnung besteht die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten in ihren Gesetzen einen Ausgleich zwischen dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten und dem Recht auf freie Meinungsäußerung herbeizuführen, d. h. die Regelungen für den Datenschutz bei Medienunternehmen zu beschränken (Medienprivileg).

Die vier NDR-Staatsvertragsländer haben sich darauf geeinigt, dass die Umsetzung der DSGVO beim NDR in einem vom NDR-Staatsvertrag (NDR-StV) losgelösten Datenschutz-Staatsvertrag erfolgen soll. Diese Entscheidung beruht u. a. darauf, dass aufgrund der Eilbedürftigkeit der Umsetzung der DSGVO eine grundlegende Überarbeitung des NDR-StV zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll erscheint. Diese wird, so

die übereinstimmende Ansicht der vier Staatsvertragsländer, zu gegebener Zeit erfolgen. Bei dieser Überarbeitung würden sodann die Vorschriften des NDR-Datenschutz-Staatsvertrages in den NDR-Staatsvertrag implementiert werden.

Die Begrifflichkeiten und Regelungsinhalte im neuen NDR-Datenschutz-Staatsvertrag sind mit den von den Ländern gewählten Änderungen zum 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, welcher u. a. Novellierungen der Datenschutzregelungen im ARD-, ZDF-, und Deutschlandradio-Staatsvertrag (PIG-Schreiben vom 12.06.2017, 26.09.2017 und 22.10.2017) enthält, abgestimmt und in den wesentlichen Teilen inhaltlich gleich.

Das Kabinett hat in seiner Sitzung am 07.11.2017 beschlossen, dass der Staatsvertrag (**Anlage**) durch den Ministerpräsidenten unterzeichnet werden darf. Die Planung sieht vor, dass der Staatsvertrag bis zum 15. Dezember 2017 unterzeichnet wird. Bis zu diesem Zeitpunkt müsste die Willensbildung des Landtages abgeschlossen sein. Der Staatsvertrag soll am 25.05.2018 in Kraft treten. Die erste Lesung des Landtages könnte demnach in der Januar-Sitzung des Landtages erfolgen. Die zweite Lesung sollte im März stattfinden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dirk Schrödter

Anlagen: 1

**Staatsvertrag
über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk
(NDR-Datenschutz-Staatsvertrag)**

Stand: 02.11.2017

Die Länder

Freie und Hansestadt Hamburg,

Mecklenburg-Vorpommern,

Niedersachsen und

Schleswig-Holstein (im Folgenden: die Länder)

schließen auf der Grundlage des Artikels 85 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119/1 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) den nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1
Staatsvertrag über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk
(NDR-Datenschutz-Staatsvertrag)**

**§ 1
Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg**

- (1) Soweit der NDR personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Art. 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Art. 24 und Art. 32 Anwendung. Art. 82 und Art. 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß der Sätze 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Die Sätze

1 bis 5 gelten entsprechend für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken der Hilfs- und Beteiligungsunternehmen des NDR. Der NDR kann sich einen Verhaltenskodex geben, der in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht wird. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

- (2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.
- (3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zu Grunde liegenden zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit
1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
 2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann, oder
 3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

§ 2

Ernennung des Rundfunkbeauftragten oder der Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz beim NDR

- (1) Der NDR ernennt einen Rundfunkbeauftragten oder eine Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz beim NDR (Rundfunkbeauftragter oder Rundfunkbeauftragte), der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 der Verordnung (EU) 2016/679 ist. Die Ernennung erfolgt durch den Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrats für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Der Rundfunkbeauftragte oder die Rundfunkbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben und Ausübung seiner oder ihrer Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des Rundfunkbeauftragten oder der Rundfunkbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des NDR und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkbeauftragten oder der Rundfunkbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine oder ihre Unabhängigkeit nicht gefährden.
- (2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Der Rundfunkbeauftragte oder die Rundfunkbeauftragte kann seines oder ihres Amtes nur enthoben werden, wenn er oder sie eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Verwaltungsrates auf Vorschlag des Rundfunkrates; der Rundfunkbeauftragte oder die Rundfunkbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.
- (3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Verwaltungsrat mit Zustimmung des Rundfunkrates in einer Satzung.

§ 3

Unabhängigkeit des Rundfunkbeauftragten oder der Rundfunkbeauftragten

- (1) Der Rundfunkbeauftragte oder die Rundfunkbeauftragte ist in Ausübung seines oder ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er oder sie unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er oder sie nur insoweit, als seine oder ihre Unabhängigkeit bei der Ausübung seines oder ihres Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Dienststelle des Rundfunkbeauftragten oder der Rundfunkbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Rundfunkrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Dem Rundfunkbeauftragten oder der Rundfunkbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des NDR auszuweisen und dem

Rundfunkbeauftragten oder der Rundfunkbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt der Rundfunkbeauftragte oder die Rundfunkbeauftragte nur insoweit, als seine oder ihre Unabhängigkeit bei der Ausübung seines oder ihres Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der Rundfunkbeauftragte oder die Rundfunkbeauftragte ist in der Wahl seiner oder ihrer Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen frei. Sie unterstehen allein seiner oder ihrer Leitung.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkbeauftragten oder der Rundfunkbeauftragten

- (1) Der Rundfunkbeauftragte oder die Rundfunkbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des NDR und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16c Abs. 3 Satz 1 RStV. Er oder sie hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und 58 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er oder sie, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Er oder sie kann gegenüber dem NDR keine Geldbußen verhängen.
- (2) Stellt der Rundfunkbeauftragte oder die Rundfunkbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er oder sie dies gegenüber dem Intendanten oder der Intendantin und fordert ihn oder sie zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er oder sie den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt, oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.
- (3) Die von dem Intendanten oder von der Intendantin nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Rundfunkbeauftragten oder der Rundfunkbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant oder die Intendantin leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkbeauftragten oder der Rundfunkbeauftragten zu.
- (4) Der Rundfunkbeauftragte oder die Rundfunkbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen des NDR den schriftlichen Bericht im Sinne des Art. 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über seine oder ihre Tätigkeit. Der Bericht wird

veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot des NDR ausreichend ist.

- (5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkbeauftragten oder die Rundfunkbeauftragte zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den NDR oder seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.
- (6) Der Rundfunkbeauftragte oder die Rundfunkbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner oder ihrer Tätigkeit verpflichtet, über die ihm oder ihr während seiner oder ihrer Dienstzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.

Artikel 2 **Änderung des NDR-Staatsvertrags**

Der Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk vom 17./18. Dezember 1991 (NDR-Staatsvertrag), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 1./2. Mai 2005, wird wie folgt geändert:

Die §§ 41 und 42 werden gestrichen.

Artikel 3 **Kündigung, Inkrafttreten**

- (1) Dieser Staatsvertrag kann nur zusammen mit dem NDR-Staatsvertrag gekündigt werden. Für die Kündigung gilt im Übrigen § 44 Absatz 1 NDR-Staatsvertrag entsprechend.
- (2) Dieser Staatsvertrag wird gegenstandslos, wenn der NDR-Staatsvertrag von mindestens drei Ländern gekündigt wird oder wenn er durch Vereinbarung der Länder aufgelöst wird. Erfolgt die Kündigung des NDR-Staatsvertrages durch weniger als drei Länder, bleibt dieser Staatsvertrag zwischen den übrigen Ländern in Kraft.
- (3) Dieser Staatsvertrag tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. Sind bis zum 24. Mai 2018 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein teilt den übrigen Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

,den 2017

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

,den 2017

Für das Land Niedersachsen

,den 2017

Für das Land Schleswig-Holstein

,den 2017